



Keine Umlage der Mietkosten für Rauchmelder

Am 08.06.2022 hat der Bundesgerichtshof das Urteil zur Umlagefähigkeit der Erwerbskosten für Rauchmelder veröffentlicht. Dem Urteil vom 11.05.2022 zu Az. [VIII ZR 379/20](#) ist zu entnehmen:

BetrKV §§ 1, 2 Nr. 17

Bei den Kosten für die Miete von Rauchwarnmeldern handelt es sich nicht um sonstige Betriebskosten im Sinne von § 2 Nr. 17 BetrKV, sondern - da sie den Kosten für den Erwerb von Rauchwarnmeldern gleichzusetzen sind - um betriebskostenrechtlich nicht umlagefähige Aufwendungen.

(BGH Urteil vom 11.05.2022 - [VIII ZR 379/20](#))